

## **Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung)**

(vom 4. Februar 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 27. Januar 1988 werden wie folgt geändert:

§ 76a. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Beiträge des Staates und der angeschlossenen Arbeitgeber sowie der Versicherten gemäss §§ 71 und 74 Abs. 1 ganz oder teilweise aus dem Vermögen der BVK beglichen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: Beitrags-  
übernahme

- Die Rückstellungen für die Verstärkung der versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungskasse (Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung) müssen gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge voll dotiert sein.
- Die Reserven für den Ausgleich von Vermögensschwankungen müssen bis zum Höchstansatz gemäss Empfehlung des Investment Controllers dotiert sein.
- Der Deckungsgrad der Versicherungskasse darf durch die Übernahme nicht unter 100% fallen.
- Die Teuerungszulage auf den laufenden Renten muss durch versicherungsmässige Rückstellungen vollständig gedeckt sein.
- Die Einkäufe von Besoldungserhöhungen gemäss §§ 72 und 74 Abs. 2 können nicht aus dem Vermögen der BVK beglichen werden.

Der Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber einerseits und die versicherten Personen andererseits sind durch die Übernahme nach Massgabe ihres Beitragsaufkommens gleichermaßen zu entlasten.

Über die Übernahme der Beiträge für längstens ein Jahr wird nach Vorliegen des Jahresergebnisses des Vorjahres aufgrund einer Beurteilung der finanziellen Lage der Versicherungskasse beschlossen. Die Übernahme darf nur mit dem Einverständnis des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen werden.

II. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

Beitrags-  
übernahme

§ 65a. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Sparbeiträge und die Risikobeiträge des Staates und der angeschlossenen Arbeitgeber sowie der Versicherten gemäss §§ 63 und 64 ganz oder teilweise aus dem Vermögen der BVK beglichen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Rückstellungen für die Verstärkung der versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungskasse (Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung) müssen gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge voll dotiert sein.
- Die Reserven für den Ausgleich von Vermögensschwankungen müssen bis zum Höchstansatz gemäss Empfehlung des Investment Controllers dotiert sein.
- Der Deckungsgrad der Versicherungskasse darf durch die Übernahme nicht unter 100% fallen.
- Die Teuerungszulage auf den laufenden Renten muss durch versicherungsmässige Rückstellungen vollständig gedeckt sein.

Der Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber einerseits und die versicherten Personen andererseits sind durch die Übernahme nach Massgabe ihres Beitragsaufkommens gleichermassen zu entlasten.

Über die Übernahme der Beiträge für längstens ein Jahr wird nach Vorliegen des Jahresergebnisses des Vorjahres aufgrund einer Beurteilung der finanziellen Lage der Versicherungskasse beschliessen. Die Übernahme darf nur mit dem Einverständnis des Experten für berufliche Vorsorge beschliessen werden.

Eine Übernahme ist letztmals zulässig für Beiträge im Jahre 2002.

III. Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

Vorstehende Statutenänderungen werden genehmigt.

Zürich, 25. Mai 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:  
Thomas Dähler